ENTSCHLIESSUNG (EU) 2023/324 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 18. Oktober 2022

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020, Einzelplan VI — Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss, sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020, Einzelplan VI — Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss,

— gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den zweiten Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0238/2022),

A. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 13 des Vertrags über die Europäische Union jedes Organ nach Maßgabe der ihm in den Verträgen zugewiesenen Befugnisse nach den Verfahren, Bedingungen und Zielen, die in den Verträgen festgelegt sind, handelt und die Organe loyal zusammenarbeiten müssen;

B. in der Erwägung, dass alle Organe der Union bezüglich der ihnen in dieser Eigenschaft anvertrauten Mittel ein Vorbild an Integrität und Transparenz sein und gegenüber den Unionsbürgern uneingeschränkt rechenschaftspflichtig sein sollten;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. bekräftigt seine Bemerkungen zur „IT-Kofinanzierungszulage für die Mitglieder“, die jedem Mitglied eine jährliche IT-Zulage in Höhe von 3 000 EUR (5 000 EUR im Jahr 2020 im Rahmen der einmaligen Erhöhung im Zusammenhang mit den infolge der COVID-19-Pandemie eingeführten Maßnahmen) gewährt; fordert den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss (im Folgenden „Ausschuss“) auf, die Höhe der IT-Zulage sowie ihre Art zu überdenken, um von einer Pauschalvergütung zu einer Zahlung auf der Grundlage tatsächlicher und gerechtfertigter Kosten überzugehen;

2. weist darauf hin, dass das Präsidium des Ausschusses aufgrund der COVID-19-Pandemie einen befristeten Beschluss angenommen hat, der es Mitgliedern des Ausschusses ermöglicht, für ihre Teilnahme an Ausschusssitzungen per Videokonferenz die üblichen Tagegelder zu beantragen, um die Mitglieder für die Zeit, die sie bei der Ausübung ihres Mandats verbracht haben, und für die damit verbundenen Verwaltungskosten in Fällen zu entschädigen, in denen das Mitglied nicht nach Brüssel reisen konnte; ist sich dessen bewusst, dass dem Rat später ein struktureller Vorschlag für eine spezifische Vergütung für die Teilnahme an Sitzungen per Videokonferenz vorgelegt wurde, der vom Rat im Juni 2021 angenommen wurde; erkennt an, dass jede neue Vergütungspraxis einen Beschluss des Rates erfordert, und fordert den Ausschuss daher erneut auf, eine gerechte und verhältnismäßige Vergütung der Mitglieder vorzuschlagen, der der Rat zustimmen kann;

Internes Management, Leistung, interne Kontrolle

3. ist sich der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Tätigkeit der Organe der Union bewusst, auch in Bezug auf die knappen Fristen für die Annahme neuer Rechtsvorschriften und somit für die Abgabe von Stellungnahmen durch die beratenden Ausschüsse; erinnert daran, dass der Ausschuss vor der Billigung seines geänderten Verfahrens 13 Positionspapiere als Reaktion auf Befassungen angenommen hat, um einen wirksamen und zeitnahen Beitrag zur Reaktion der Union auf die COVID-19-Pandemie zu gewährleisten; ist sich dessen bewusst, dass der Ausschuss die Einhaltung der für seine Stellungnahmen festgelegten institutionellen Fristen überwacht und dass Ad-hoc-Maßnahmen im Anschluss an einen internen Prüfbericht aus dem Jahr 2019 angenommen wurden; fordert den Ausschuss nachdrücklich auf, über diese und andere mögliche Maßnahmen in diesem Zusammenhang Bericht zu erstatten; verweist auf seine in früheren Entlastungsbeschlüssen ausgesprochenen Empfehlungen, die interinstitutionelle Zusammenarbeit und damit die Wirkung der Arbeit des Ausschusses zu verbessern; erinnert ferner an seine Empfehlung an den Ausschuss, eine qualitative Folgenabschätzung seiner Stellungnahmen durchzuführen; erkennt an, wie wichtig es ist, den Ausschuss als starkes beratendes Gremium beizubehalten, das den Dialog zwischen den Sozialpartnern, d. h. Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Vertretern verschiedener anderer Interessen, ermöglicht;

4. bekräftigt seine Besorgnis darüber, dass der Beschluss Nr. 078/21 des Ausschusses keine Anhaltspunkte dafür enthält, in welchen Fällen der Juristische Dienst des Ausschusses konsultiert werden sollte, und fordert den Ausschuss auf, eine solche Konsultation zumindest für alle Beschlüsse verbindlich vorzuschreiben, die ein rechtliches Risiko für den Ausschuss darstellen; weist darauf hin, dass seinem Juristischen Dienst ausreichende Ressourcen und Befugnisse zur Verfügung gestellt werden müssen, damit er seine Aufgaben im Interesse des Ausschusses unter Berücksichtigung seiner bereichsübergreifenden Rolle und seiner unzureichenden Größe erfolgreich wahrnehmen kann;

Personelle Ressourcen, Gleichstellung und Wohlbefinden des Personals

5. begrüßt den von der Direktion Personal und Finanzen des Ausschusses ausgearbeiteten Aktionsplan für die Einstellung und Bindung von Personal, der im Oktober 2021 gebilligt wurde, und die künftige Überarbeitung der Mobilitätspolitik des Ausschusses; fordert den Ausschuss auf, die notwendige Einbeziehung der Personalvertreter in die Umsetzung des Aktionsplans bzw. in die Überprüfung der Mobilitätspolitik sicherzustellen; begrüßt die Teilnahme des Ausschusses an der interinstitutionellen Arbeitsgruppe, die eingerichtet wurde, um sich mit dem Problem zu befassen, das sich aus dem begrenzten Pool von Bewerbern und dem Fehlen von Reservelisten für erfolgreiche Bewerber aus allgemeinen Auswahlverfahren ergibt;

6. nimmt zur Kenntnis, dass der Stellenplan des Ausschusses gegenüber 2013 um 7,98 % gekürzt wurde (über dem von der Kommission festgelegten Ziel von 5 %), was sich offensichtlich negativ auf das Verhältnis zwischen Arbeitsbelastung und Ressourcen und damit auf das Wohlergehen des Personals auswirkt; begrüßt den Beschluss, eine externe Prüfung in Auftrag zu geben, um die Personalressourcen der Arbeitsbelastung gegenüberzustellen, auch um die Attraktivität des Ausschusses als Arbeitgeber und die Abstimmung zwischen der Entwicklung der Tätigkeiten und der Ressourcen zu bewerten; fordert den Ausschuss auf, für Kohärenz zwischen dieser Prüfung und dem Aktionsplan für die Einstellung und Bindung von Personal zu sorgen; ist der Ansicht, dass diese Prüfung eine spezifische Analyse der Situationen umfassen sollte, auf die das Parlament zuvor hingewiesen hat (z. B. Führungskräfte in Interims- oder Doppelpositionen „im dienstlichen Interesse“ und Stellen, die nach Ablauf der Mobilitätsfrist besetzt wurden) sowie alle anderen Personalentscheidungen, die sich auf die Zuweisung des Personals auswirken; fordert den Ausschuss auf, das Parlament über das Ergebnis und die Maßnahmen, die ergriffen wurden zu informieren, um den Empfehlungen aus dieser Prüfung Folge zu leisten;

7. stellt fest, dass ein neuer Beschluss über Telearbeit und Gleitzeit, der im April 2022 angenommen wurde, gemeinsam mit dem Ausschuss der Regionen ausgearbeitet wurde, um moderne, flexible und ergebnisorientierte Arbeitsbedingungen für das Personal zu schaffen; begrüßt die Ausarbeitung der neuen Strategie und des Aktionsplans für Vielfalt und Inklusion; spricht sich dafür aus, dass beide Maßnahmen unter Einbeziehung des für Chancengleichheit zuständigen Beamten des Ausschusses erfolgen und auf den während der COVID-19-Krise gewonnenen Erkenntnissen und Verbesserungen aufbauen;

8. nimmt die laufenden Überlegungen über neue Maßnahmen zur Förderung des Zugangs von Frauen zu Führungspositionen zur Kenntnis, wie z. B. mittlere Führungsaufgaben unterhalb der Referatsleiterebene und die praktische Umsetzung der Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung; ruft den Ausschuss dazu auf, sich weiterhin um die Umsetzung der Empfehlungen des Parlaments zu bemühen, um die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung intern zu verbessern;

9. begrüßt die Entscheidung, die Bestimmungen über Kurzzeitpraktika (die für den Abschluss eines Studiums obligatorisch sind) zu überarbeiten und eine angemessene Vergütung und weitere Zulagen, beispielsweise für Ausgaben für Reisen und Mobilität, anzubieten;

10. nimmt das Urteil des Gerichts vom 23. Februar 2022 ([1]) zu dem 2018 gemeldeten Fall möglicher Belästigung zur Kenntnis, mit dem das Gericht den Beschluss Nr. 293/19 des Ausschusses vom 5. Dezember 2019, mit dem die Mindeststrafe in Form einer schriftlichen Verwarnung verhängt wurde, für nichtig erklärt, die Klage im Übrigen abweist und den Ausschuss zur Tragung der Kosten verurteilt; erwartet, dass im Anschluss an dieses Urteil interne Überlegungen angestellt werden, insbesondere zu den Verfahrensverstößen, die das Gericht im Zusammenhang mit der internen Untersuchung festgestellt hat, z. B. im Zusammenhang mit dem Recht auf Verteidigung;

([1]) Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 23. Februar 2022, O.A./Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss, Rechtssache T-671/20, ECLI:EU:T:2022:82.

11. weist darauf hin, dass von den sechs im Jahr 2020 eingegangenen Amtshilfeersuchen im Zusammenhang mit möglichen Fällen von Belästigung eines noch nicht abgeschlossen ist; stellt fest, dass für ein solches Amtshilfeersuchen die interne Verwaltungsuntersuchung im Dezember 2021 abgeschlossen wurde, dass vorläufige Anhörungen mit der betroffenen Person und mit dem Opfer im Februar bzw. März 2022 stattfanden und dass die Anstellungsbehörde im Mai 2022 eine zusätzliche Verwaltungsuntersuchung beantragt hat, um die Situation besser zu klären, bevor sie ihre endgültige Entscheidung trifft; stellt fest, dass noch keine Entscheidung getroffen wurde; weist erneut darauf hin, dass die verstrichene Zeit negative Auswirkungen sowohl auf die Opfer als auch auf den Ruf der beteiligten Institution hat, und fordert den Ausschuss daher nachdrücklich auf, diesem Ersuchen unverzüglich nachzukommen und der Haushaltsbehörde über die Behandlung dieses Falls Bericht zu erstatten;

12. nimmt den Abschluss der Vergleichsvereinbarungen mit den beiden Opfern von Mobbing im Dezember 2020 bzw. im März 2021 zur Kenntnis; nimmt zur Kenntnis, dass der letzte offene Punkt für die vollständige Umsetzung beider Vergleichsvereinbarungen von einer bevorstehenden Änderung des Organisationsplans im Einvernehmen mit dem Ausschuss der Regionen abhängt, die am 1. Oktober 2022 umgesetzt werden soll; fordert den Ausschuss auf, bei der Behandlung von Fällen von Belästigung spezielle Verfahren anzuwenden, damit alle Opfer gleich behandelt werden; fordert den Ausschuss auf, der Haushaltsbehörde unverzüglich über die tatsächliche Umsetzung dieses Punktes zu berichten; bringt erneut sein Bedauern über den langen Zeitraum zum Ausdruck, der in Bezug auf die gesetzlich vorgeschriebene Durchsetzung dieser Vergleichsvereinbarungen durch den Ausschuss verstrichen ist;

13. bedauert, dass der Abschluss der Vergleichsvereinbarung mit einem der Opfer eines schweren Fehlverhaltens erst im April 2022 stattgefunden hat; bedauert außerdem, dass die Umsetzung der Maßnahmen, die im März 2021 zwischen dem anderen Opfer eines schweren Fehlverhaltens, dem ehemaligen Ausschussmitglied, und der Präsidentin des Ausschusses vereinbart wurden, erst nach dem Beschluss des Parlaments über den Aufschub des Entlastungsbeschlusses erfolgt ist; begrüßt dennoch die öffentliche Erklärung der Präsidentin, die auf der Website des Ausschusses veröffentlicht wurde und in der sie sich bei allen Betroffenen erneut aufrichtig für das durch diese Verfehlungen verursachte Leid entschuldigt; bekräftigt seine Besorgnis, dass sich der Generalsekretär des Ausschusses immer noch weigert, die internen Unzulänglichkeiten und Verantwortlichkeiten einzugestehen, die zu einer Verletzung der Sorgfaltspflicht gegenüber den Mitarbeitern des Ausschusses geführt haben;

14. nimmt die monatlichen Aktualisierungen des Ausschusses und die Folgemaßnahmen zu den vom Parlament in der Entschließung zur Entlastung 2021 ([2]) vorgebrachten Bemerkungen zur Kenntnis; weist darauf hin, dass der OLAF-Bericht über den Fall OC/2018/0666/A.1 nur das Verhalten des Täters gegenüber den Opfern betrifft und dass in dem Urteil des Gerichts vom 1. September 2021 ([3]) lediglich die Gültigkeit des Beschlusses des Präsidiums des Ausschusses vom 9. Juni 2020 geprüft wird, mit dem die Erklärungen des Ausschusses im Anschluss an die erste Entlastungsentschließung 2020 widerlegt werden, wonach Beschwerden unter gebührender Berücksichtigung des Wohlergehens der Beamten bearbeitet wurden; weist darauf hin, dass die langsame Bearbeitung des Falls durch die Verwaltung des Ausschusses und insbesondere die Mängel bei der Umsetzung der internen Verfahren daher in keiner Weise geprüft oder bestätigt wurden; stellt mit Besorgnis fest, dass eine schwerwiegende Verletzung der Sorgfaltspflicht des Ausschusses gegenüber seinen Bediensteten zu lange andauerte; ist zutiefst besorgt darüber, dass seine unmissverständlichen Forderungen nach Rechenschaftspflicht seit vielen Jahren konsequent ignoriert werden, und bekräftigt daher seine Forderung nach einer externen Untersuchung, die speziell die Tätigkeit oder das Fehlen einer solchen Untersuchung der Verwaltungshierarchie des Ausschusses betrifft, wobei der Schwerpunkt auf der Verantwortung der Verwaltungshierarchie bei der Bearbeitung von Beschwerden wegen Belästigung und der Gewährleistung des Wohlergehens des Personals liegen sollte;

15. bekräftigt seine Besorgnis darüber, dass eine Quantifizierung der endgültigen Gesamtkosten dieses Falls, die derzeit auf ca. 150 000 EUR geschätzt werden, noch nicht möglich ist, da dies vom Ergebnis des derzeit laufenden Gerichtsverfahrens vor dem belgischen Strafgericht abhängt, in dem der Ausschuss ebenfalls Zivilpartei ist; fordert den Ausschuss auf, der Haushaltsbehörde unverzüglich über den Ausgang des Gerichtsverfahrens und die endgültigen Gesamtkosten Bericht zu erstatten; wiederholt seine Forderung, dass der Ausschuss die an die Opfer gezahlten Beträge vom Täter zurückfordert;

([2]) Entschließung (EU) 2022/1704 des Europäischen Parlaments vom 4. Mai 2022 mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020, Einzelplan VI — Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss, sind (ABl. L 258 vom 5.10.2022, S. 109.

([3]) Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 1. September 2021, K.N./Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss, Rechtssache T-377/20, ECLI:EU:T:2021:528.

Ethikrahmen und Transparenz

16. stellt fest, dass die Maßnahmen der mit der Überarbeitung des Ethikrahmens des Ausschusses betrauten gemeinsamen Arbeitsgruppe zu einem im Januar 2021 angenommenen Ethik-Aktionsplan geführt haben; begrüßt, dass eine Reihe von Maßnahmen vollständig umgesetzt wurden, wie unter anderem die Überarbeitung der Beschlüsse über die Meldung von Missständen und über Belästigung (die im Dezember 2021 bzw. März 2022 angenommen wurden), die Dienstleistungsvereinbarung mit dem Untersuchungs- und Disziplinaramt der Kommission zur Professionalisierung der Verwaltungsuntersuchungen, die obligatorische Schulung zum Thema Ethik für alle Bediensteten, die Einrichtung und Schulung eines neuen Teams von Ethikberatern, die laufende Erneuerung des Netzes von Vertrauenspersonen und der neue Leitfaden für das Personal „Respect at work at the EESC“ (Respekt am Arbeitsplatz im EWSA) (veröffentlicht im Mai 2022); stellt fest, dass die gemeinsame Arbeitsgruppe auch vorbereitende Arbeiten für die laufende Überarbeitung des Beschlusses über Disziplinarverfahren und Verwaltungsuntersuchungen durchgeführt hat; fordert den Ausschuss auf, durch Ad-hoc-Umfragen regelmäßig zu überwachen, ob das Personal über eine angemessene Kenntnis des Rahmens für ethisches Verhalten verfügt; bedauert, dass sich die Überarbeitung der genannten Beschlüsse sehr verzögert hat, da der Beschluss über Belästigung erst nach dem Beschluss des Parlaments, die Entlastung 2020 aufzuschieben, angenommen wurde, was zeigt, dass es an Handlungsbereitschaft mangelt; bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass es kein spezifisches Verfahren für Fälle von Belästigung gibt, an denen ein Mitglied des Ausschusses und ein Beamter beteiligt sind (im Sinne des Beschlusses 090/22 A), mit der Folge, dass keine einheitlichen Verfahren für den Umgang mit Fällen von Belästigung angewandt werden, was dazu führt, dass Opfern unterschiedlich behandelt werden; bekräftigt erneut, dass der Umstand, dass das Statut einem Mitglied des Ausschusses nicht zwingend vorgegeben werden kann, nicht als Entschuldigung dafür dienen kann, untätig zu bleiben; fordert den Ausschuss auf, unverzüglich ein spezifisches Verfahren vorzusehen, das allen einen angemessenen und längst fälligen Schutz vor Belästigungen gewährt;

17. nimmt das Inkrafttreten des verbesserten Verhaltenskodex für die Mitglieder des Ausschusses im Januar 2021 zur Kenntnis, der für mehr Klarheit sorgt und mit dem im Falle eines Verstoßes gegen die Vorschriften strengere Sanktionen verhängt werden; begrüßt, dass der Aktionsplan für Ethik Maßnahmen umfasst, die sich an die Mitglieder richten, darunter die Veröffentlichung der Informationsbroschüre „Respect and dignity at the EESC“ (Respekt und Würde im EWSA) und die Überarbeitung der Ethikschulung für die Mitglieder, die an den neuen Verhaltenskodex angepasst werden soll; stellt fest, dass der Ausschuss die Forderung des Parlaments prüfen wird, diese Schulung im Rahmen der anstehenden Überarbeitung des Statuts der Mitglieder durch die Quästoren des Ausschusses verbindlich vorzuschreiben; begrüßt die Tatsache, dass die überarbeitete Fassung der Geschäftsordnung des Ausschusses mit dem neuen Verhaltenskodex im Einklang steht und vorsieht, dass im Falle eines Verstoßes gegen die ethischen Normen, Aufgaben und Pflichten die Mitgliedschaft eines Einzelnen auch durch Ausschluss beendet werden kann;

18. stellt fest, dass der Interne Auditdienst des Ausschusses Anfang 2020 ebenfalls einen Bericht über die interne Prüfung zu Ethik und Integrität vorgelegt hat; fordert den Ausschuss auf, eine Zusammenfassung der Empfehlungen des internen Prüfers und der Maßnahmen zu ihrer Umsetzung vorzulegen;

19. widerspricht der Ablehnung der Nutzung des Transparenz-Registers durch den Ausschuss mit der Begründung, dass der Ausschuss ein beratendes Organ sei; fordert den Ausschuss nachdrücklich auf, dem Transparenzregister beizutreten, um die Transparenz seiner Interaktionen mit externen Interessenvertretern zu fördern;

20. fordert, dass alle internen Verfahren und Beschlüsse, einschließlich derjenigen zur Ethik, in einer bestimmten Spalte der Website des Ausschusses veröffentlicht werden;

21. stellt fest, dass der Ausschuss als Reaktion auf die Forderung des Parlaments die Empfehlungen der Bürgerbeauftragten in ihrem Bericht „Revolving doors — Implementation of Article 16 of the EU Staff Regulations in a range of EU institutions, bodies and agencies“ (Drehtüreffekt — Umsetzung von Artikel 16 des Statuts der Beamten der Europäischen Union in einer Reihe von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU) berücksichtigt hat, um seinen Beschluss über Nebentätigkeiten und Aufträge zu überarbeiten; fordert den Ausschuss auf, über die Annahme des endgültigen Beschlusses Bericht zu erstatten;

Interinstitutionelle Zusammenarbeit

22. nimmt die laufenden Verhandlungen mit der Kommission und dem Rat zur Kenntnis, die darauf abzielen, die institutionellen und administrativen Beziehungen zu stärken; unterstützt den Ausschuss in seiner Zusage, die Empfehlung der Konferenz zur Zukunft Europas umzusetzen, die institutionelle Rolle des Ausschusses zu stärken und ihn als Vermittler und Garant für Aktivitäten der partizipativen Demokratie wie den strukturierten Dialog mit Organisationen der Zivilgesellschaft und Bürgerforen zu befähigen;

23. betont, dass der Ausschuss eine entscheidende Rolle spielt, wenn es darum geht, Sozialpartner und zivilgesellschaftliche Organisationen aus den Mitgliedstaaten im Beschlussfassungsprozess der Union zu vertreten und mit ihnen zusammenzuarbeiten; nimmt die Bemühungen des Ausschusses zur Kenntnis, seine Stellungnahmen und Tätigkeiten im Rahmen der Erfüllung bekannt zu machen, und verweist auf die Empfehlungen des Parlaments in früheren Entschließungen zur Entlastung zu diesem Thema; fordert, dass die Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuss und dem Parlament verbindlich wird, insbesondere dass eine enge und zeitnahe Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Berichterstattern der beiden Organe stattfindet, dass die Stellungnahmen des Ausschusses den zuständigen Ausschüssen des Parlaments während der Phase der Ausarbeitung des Berichts übermittelt werden und dass die Berichterstatter des Ausschusses systematisch zur Vorlage dieser Berichte eingeladen werden; empfiehlt, dass der Ausschuss eine verstärkte quantitative und qualitative Folgenabschätzung seiner Stellungnahmen vornimmt; fordert den Ausschuss daher nachdrücklich auf, das Personal in den Bereichen Gesetzgebungsarbeit und interinstitutionelle Beziehungen aufzustocken;

COVID-19-Pandemie

24. stellt fest, dass 2021 ein Aktionsplan für den Aufbau aufgestellt wurde, um die Lehren aus der Pandemie zu ziehen, um den Bediensteten dabei zu helfen, auf eine Arbeitsweise nach der Pandemie hinzuarbeiten; fordert den Ausschuss auf, der Haushaltsbehörde über die wichtigsten Schritte dieses Aktionsplans und seine Umsetzung Bericht zu erstatten.